

Richtlinien für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Inhaltsübersicht

1. Allgemeiner Hinweis
2. Gestaltung der Festwagen
3. Personenbeförderung
4. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge
5. Abnahme der Fahrzeuge
6. Haftpflichtversicherung
7. Freistellungserklärung
8. Genehmigungsverfahren
9. Verhalten während des Zuges
10. Zuständige Behörde

1. Allgemeiner Hinweis

Bei der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen (Umzüge) wird regelmäßig der übrige Verkehr eingeschränkt. Der Veranstalter hat gemäß § 29 Abs. 2 StVO eine Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ferner hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften, gegebenenfalls etwaige Auflagen, befolgt werden. Nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, vom 28.02.89 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.05.92 (BGBl. I S. 989), sind ausgenommen von dem Zulassungsverfahren Zugmaschinen von nicht mehr als 32 km/h und deren Anhänger, wenn sie auf Örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. Eine Ablichtung der Betriebserlaubnis oder eine Betriebserlaubnis im Einzelfall ist mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen. Wenn die Betriebserlaubnis für Anhänger nicht nachgewiesen werden kann, ist ein rotes Kennzeichen für Überführungsfahrten erforderlich. Zugmaschinen für die kein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde, müssen ebenfalls mit einem roten Kennzeichen versehen werden.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsausführungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhindern.

2. Gestaltung der Festwagen

2.1 Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 20-30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt. An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können. Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

2.2 Die Festwagen sollen die Regemaße nach der StVZO nicht überschreiten:
Breite 2,50 m
Höhe 4,00 m
Länge des gesamten Zuges 18,35 m
(Zugmaschine mit Anhänger)

Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen. Die Bescheinigung wird durch den TÜV Hessen erteilt, wobei eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Fahrzeugbesitzer entsteht. Weiterhin ist eine Erlaubnis gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO notwendig.

2.3 Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Aufspringen auf die Festwagen durch Unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

2.4 Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer)

- 2.5 Es sollen nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen werden. Sollte eine Zugmaschine mit 2 Anhängern teilnehmen, so muss dieser Zug vom TÜV abgenommen werden.
- 2.6 Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- 2.7 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- 2.8 Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- 2.9 Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Desgleichen gilt für die Lenkung.
- 2.10 Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12) bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt.

3. Personenbeförderung

- 3.1 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
- 3.2 Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
- 3.3 Für die Personenbeförderung in dem Veranstaltungsraum muss auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. (siehe Ziffer 2.4)
- 3.4 Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

4. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge

- 4.1 Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in verkehrssicherem Zustand sein. Das heißt auch, dass die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein müssen. Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Bei Überschreitung der Regelmaße (siehe Ziffer 2.2) gelten die Vorschriften über die Teilnahme am Zug entsprechend auch für die An- und Abfahrt (Gutachten und Genehmigung gern. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO).
- 4.2 Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst. Die Züge können mit der Fahrerlaubnis der Klasse 5 geführt werden, wenn
 - 1. die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Geschwindigkeit bis zu 32 km/h hat und
 - 2. der Zug oder einzelne Fahrzeuge von Land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen vermietet oder auf andere Weise überlassen worden sind,
 - 3. der Zug vom Land- oder Forstwirt selbst oder von einer in seinem Betrieb beschäftigten Person geführt wird und
 - 4. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird und hierfür gekennzeichnet ist,
 - 5. der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 6. **Der teilnehmende Verein/private Gruppierung muss einen KFZ-Erfassungsbogen, anhängend ausfüllen, den TÜV-Berichtsbogen für Zugmaschinen mit Anhängern und LKW mit Aufbauten wie unter Punkt 8.9 beschrieben, vor dem Umzug beim Veranstalter abgeben. Hierauf wird bestätigt, das die Teilnehmer die Richtlinien über die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen gelesen und anerkannt haben**

Hat die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 Tonnen und die Voraussetzungen der Ziffern 2-4 liegen vor, darf der Zug mit der Fahrerlaubnis der Klasse 3 geführt werden.

4.3 **AUFMARSCH UND AUFSTELLUNG**

Zugteilnehmer mit großen Fahrzeugen haben spätestens um 13.00 Uhr an ihrem Aufstellungsort zu sein. Bei späterem Eintreffen kann nicht mehr gewährleistet werden dass der Aufstellungsplatz noch erreicht werden kann. Die Fahrzeuge haben sich platzsparend am Fahrbahnrand aufzustellen. Bei An- und Abfahrt zum Aufstellungsplatz dürfen keine Mitfahrer auf den Ladeflächen der Fahrzeuge mitgenommen werden

4.4 **SANKTIONEN**

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung oder Nichteinhaltung der in dieser Zugordnung aufgeführten Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Mühlheimer bzw. Lämmerspieler Faschingszug ist der Veranstalter berechtigt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung

5. Abnahme der Fahrzeuge

- 5.1. An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind **und den Richtlinien folgend, einen TÜV – Bericht nachweisen können. Die Kontaktdaten des TÜV-Sachverständigen sind am Ende der Richtlinie beigelegt**
- 5.2. Die Einhaltung der Richtlinien bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Motivwagen wird ständig durch eine Kommission der Zugleitung überprüft.
- 5.3. Fahrzeuge, welche die Regelmaße nach Ziffer 2.2 überschreiten, sind durch den Veranstalter gesondert der Genehmigungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) mitzuteilen. Das Gutachten (siehe Ziffer 2.2) ist der Genehmigungsbehörde mit einzureichen.

6. Haftpflichtversicherung

- 6.1 An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht. Aus diesem Grunde muss der Veranstalter eine Globalversicherung für alle Teilnehmer abschließen. In dieser Versicherung ist die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zum Veranstaltungsort mitzuerfassen.
- 6.2 Die Veranstaltungshaftpflichtversicherung muss folgende Mindestversicherungssummen enthalten:
1.000.000,00- € für Personenschäden (für die einzelnen Personen mindestens 150.000,00 €)
100.000,00 € für Sachschäden
20.000,00 € für Vermögensschäden

7. Freistellungserklärung

- 7.1 Der Veranstalter muss sich verpflichten, die Erlaubnisbehörde/Straßenbaubehörde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können.
- 7.2 Die Erlaubnisbehörde wie auch der Straßenbaulastträger übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

8. Genehmigungsverfahren

- 8.1 Der Veranstalter stellt mindestens 5 Wochen vor Beginn der Veranstaltung den Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO.
- 8.2 In diesem Antrag sind alle teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Motivwagen aufzuführen mit Fahrzeughalter und Kennzeichen. (Freitag vor dem Umzug am Rosenmontag bzw. Faschingsdienstag)
- 8.3 Festwagen, welche die Regelmaße (Ziffer 2.2) überschreiten, sind gesondert zu benennen.
- 8.4 In der Genehmigung für den Veranstalter sind die einzelnen Teilnehmerfahrzeuge aufgeführt.
- 8.5 Für den Zugweg selbst wird ein Beschilderungsplan in Zusammenarbeit mit der Polizei erstellt, welcher Bestandteil der Genehmigung ist.
- 8.6 Der Erlaubnisbehörde muss ein Verantwortlicher (Zugleiter) benannt werden.
- 8.7 Die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen und Sanitätern muss der Veranstalter sicherstellen. Die Sicherstellung ist durch einen Einsatzplan der Rettungsdienste nachzuweisen.
- 8.8 Die Rettungswege entlang des Zugweges werden in Abstimmung mit der Polizei und der Feuerwehr festgelegt.
- 8.9 Die Zulassung der Fahrzeuge mit Aufbau und Zugmaschinen mit Anhängern zu dem Mühlheimer bzw. Lämmerspieler Faschingszug, kann nur erfolgen, wenn eine Kopie der aktuellen TÜV-Berichtsvorlage für die Fahrzeuge beim Veranstalter vor dem Umzug eingegangen ist.**

9. Verhalten während des Umzuges

- 9.1 Für die Pferdegespanne und die von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen wird jeweils rechts und links ein Zugbegleiter (Ordner) gefordert. Bei Übergröße ist die Anzahl der Ordner zu verdoppeln.
- 9.2 Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 9.3 Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
- 9.4 Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" kenntlich zu machen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen.

Die Teilnehmer wurden darauf hingewiesen, wie sie ihre Fahrzeuge während des Umzuges abzusichern haben. Die Ordner an den Fahrzeugen sind von den Vereinen bzw. Wagenverantwortlichen einzuweisen, nach der Richtlinie der Stadt Mühlheim und des MKV e.V.
- 9.5 Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
- 9.6 Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.
- 9.7 Pferde und Gespanne dürfen nicht an den Faschingszügen teilnehmen.**
- 9.8 Den Weisungen der Polizeibeamten, Ordnungspolizei und den Ordnern ist Folge zu leisten.**

- 9.9 Der Verkauf jedweder Ware während des Umzuges ist verboten, außer es wurde dementsprechend eine Erlaubnis beim Veranstalter vor dem Umzug eingeholt.

10. Zuständige Behörde

Der Bürgermeister der Stadt Mühlheim am Main
Friedensstraße 20
63165 Mühlheim am Main

Der jeweilige Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung ist schriftlich einzureichen.

Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen ist keine Zulassung nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, wenn die Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie auf den Anfahrten bzw. den Abfahrten von solchen Veranstaltungen eingesetzt werden. Voraussetzung ist ferner, dass

- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der StVZO genannter Nachweis ausgestellt und
- für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen genügt die Fahrerlaubnis der Klasse 5, wenn der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, dürfen Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

Voraussetzung für den Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit Anhängern bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen ist, dass

- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im genannten Rahmen zurückzuführen sind,
- die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden und
- die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVZO gekennzeichnet sind.

Zweite VO des Bundesministers für Verkehr über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.2.1989 -BGBl. S. 481.

KFZ-ERFASSUNGSBOGEN und KENTNISSNAHME DER RICHTLINIEN ausfüllen und mit Unterschrift bestätigen.

Bei ZUGMASCHINE MIT ANHÄNGER UND LKW MIT AUFBAUTEN, ist eine Kopie des aktuellen TÜV-Berichtes dem Veranstalter 14 Tage vor dem Umzug zu übersenden s.A.

TÜV-Sachverständiger Tino Schwenk

Tel: 0160-7415583

KRAFTFAHRZEUGERFASSUNGSBOGEN!

Wir bitten alle Teilnehmer des Mühlheimer bzw. Lämmerspieler Faschingszugs diesen Erfassungsbogen unterschrieben an uns zurück zu senden.

Hiermit bestätigt ihr, dass ihr die Richtlinien für die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen gelesen habt und beachtet. Des Weiteren, dass ihr ihr auch vom Merkblatt für die Ausrüstung von Fahrzeugen Kenntnis genommen habt.

OHNE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG IST EINE TEILNAHME VON FAHRZEUGEN AN DEN FASCHINGSZÜGEN NICHT MEHR MÖGLICH !!!

NAME DER GRUPPE: _____
VERANTWORTLICHER: _____
STRASSE: _____
WOHNORT: _____
TELEFON: _____
E-MAIL ADRESSE _____

1.FAHRZEUGART _____
AMTL. KENNZEICHEN _____
NAME DES FAHRERS _____
KENNZEICHEN WAGEN _____

2.FAHRZEUGART _____
AMTL. KENNZEICHEN _____
NAME DES FAHRERS _____
KENNZEICHEN WAGEN _____

3.FAHRZEUGART _____
AMTL. KENNZEICHEN _____
NAME DES FAHRERS _____
KENNZEICHEN WAGEN _____

4.FAHRZEUGART _____
AMTL. KENNZEICHEN _____
NAME DES FAHRERS _____
KENNZEICHEN WAGEN _____

Sie können bis zu vier Fahrzeuge eintragen mit den dazugehörigen Wagen, sollten keine Angaben gemacht werden, behalten wir uns als Veranstalter es uns vor die Fahrzeuge nicht am Zug teilnehmen zu lassen. Die Anzeige dieses Bogens hilf uns und Euch bei Ansprüchen Dritter die Formalitäten der Versicherung besser zu Gewährleiste bei Ansprüchen Dritter.

Wir bestätigen die Richtlinien sowie das Merkblatt für die Ausrüstung der Fahrzeuge zur Kenntnis genommen zu haben

Unterschrift Verantwortlicher